

aa

25. Oktober 1934.

MA

An das Schweizerische Generalkonsulat,

VI.- 8 - Ung - 9 - 1.

B u d a p e s t .Ungarn.- Clearingvertrag.

Herr Generalkonsul,

Die von Ihnen telephonisch angekündigte Verbalnote der ungarischen Regierung ist uns rechtzeitig zugekommen, ebenso auch Ihr Schreiben vom 17. Oktober, dessen Inhalt in allen Teilen unsere volle Aufmerksamkeit gefunden hat.

Wir haben die Note des ungarischen Aussenministeriums wie auch die mündlichen Erklärungen, die Ihnen Herr von Takácsy gemacht hat, sowohl auf der Handelsabteilung wie auch im Schosse der Clearingkommission eingehend geprüft.

Angesichts des Umstandes, dass laut Ihren Berichten in Ungarn gegenwärtig wieder eine gewisse Nachfrage nach schweizerischen Erzeugnissen einsetzt, sowie im Hinblick auf die Tatsache, dass bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich immer noch ein Saldo von mehr als Fr. 1,6 Millionen vorhanden ist, der von der schweizerischen Exportindustrie ausgenutzt werden kann, müssten wir eine Behinderung unserer Ausfuhrmöglichkeiten nach Ungarn entschieden bedauern. Damit wäre aber wohl zu rechnen, wenn wir im gegenwärtigen Zeitpunkt irgendwelche autonomen Zwangsmassnahmen gegenüber über Ungarn ergreifen würden. Schliesslich darf auch nicht ausseracht gelassen werden, dass es trotz aller

./.



- 2 -

Schwierigkeiten gelungen ist, den Export nach Ungarn in den ersten 9 Monaten dieses Jahres wieder zu heben und dass in der gleichen Zeit auch die schweizerischen Finanzgläubiger einen durchaus beachtenswerten Betrag an Zinsen aus Ungarn hereinnehmen konnten.

Gerade auch mit Rücksicht auf diesen letztern Umstand glauben wir eine Verkangerung des gegenwartigen Vertrages bis Ende Januar 1935 als die unter den gegebenen Verhaltnissen richtigste Losung betrachten zu wollen. Dadurch wird wenigstens der schweizerischen Exportindustrie die Moglichkeit zu einer gewissen Ausnutzung der gegenwartigen Nachfrage in Ungarn wie auch der nicht ungunstigen Lage im Zahlungsverkehr geboten. Die Finanzglaubiger mussen sich eben bis zu dem Zeitpunkte gedulden, wo wir von Ungarn wieder eine gewisse Weizenmenge beziehen konnen.

Damit kommen wir auf denjenigen Punkt zu sprechen, auf den Sie in Ihrer Antwortnote an das ungarische Aussenministerium besonderes Gewicht legen wollen. In der Tat wiederholt das ungarische Aussenministerium die von der Delegation in Zurich bereits abgegebene bindende Erklarung, dass im Laufe des Monats Januar allfallig vorhandene Weizenmengen unter allen Umstanden in vollem Umfange zunachst in der Schweiz zum Kauf angeboten wurden. Anlasslich der mundlichen Besprechungen in Zurich versicherten die ungarischen Delegierten, dass im Januar mit einem gewissen Weizenvorrat ganz bestimmt gerechnet werden konne. Im Hinblick auf diese Aussicht erklaren wir uns denn auch bereit, das Abkommen vom 7. Februar 1934 tel quel bis zum 31. Januar 1935 zu verlangern, ohne dass wir von den Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank fur ungarische Warenlieferungen irgend einen

./.

- 3 -

Betrag zurückbehalten würden. Sie wollen in Ihrer Antwortnote an die ungarische Regierung darauf hinweisen, dass wir diesen Vorschlag nur deswegen machen, weil wir, entsprechend den Zusicherungen der ungarischen Delegation, im Januar ganz bestimmt auf eine Weizenlieferung Ungarns rechnen.

Im fernern bitten wir Sie, in der Note zu bemerken, dass die Schweiz die Einrichtung eines Generalclearings, wie ein solcher im Verkehr mit allen übrigen Ländern besteht, als die einzig richtige Lösung betrachtet. Die Schweiz hätte daher sehr gerne im jetzigen Zeitpunkt Verhandlungen für die ^{Einrichtung} eines solchen Generalclearings aufgenommen und wäre bereit gewesen, im Rahmen eines solchen auch die Devisenspitze zugunsten der Ungarischen Nationalbank zu erhöhen.

Schweizerischerseits kann man die ungarischen Bedenken gegen einen Generalclearing keineswegs verstehen und hat auch entgegen der anders lautenden Behauptung in der ungarischen Note diese Bedenken niemals als begründet erachtet. Man kann die Stellungnahme Ungarns in dieser Frage umso weniger verstehen, als die schweizerischen Finanzgläubiger auch im Rahmen eines Generalclearings ohne weiteres bereit gewesen wären, gewisse Opfer auf sich zu nehmen, welche in ihrer Höhe den Kompensationszuschlägen, die von den ungarischen Importeuren zu entrichten sind, mindestens entsprechen.

In Ihrer Antwortnote an das ungarische Aussenministerium wollen Sie schliesslich den bereits in Zürich mündlich angebrachten Vorbehalt machen, dass wir einer Verlängerung des Vertrages vom 7. Februar 1934 bis zum 31. Januar 1935 in der Voraussetzung zustimmen, dass ungarischerseits für die Erhebung der Kompensationszuschläge endlich eine gesetzliche Grundlage getroffen wird, so-

./.

- 4 -

dass es dem schweizerischen Gläubiger, z.B. auch einem Wechselgläubiger, möglich wird, den ungarischen Warenschuldner auf Zahlung des Gegenwertes des Fakturabetrages zum offiziellen Pengökurs, plus Kompensationszuschlag, einzuklagen.

Im übrigen bitten wir Sie, in Ihrer Note zum Ausdruck zu bringen, dass dieselbe als Vereinbarung für die Verlängerung des Abkommens bis zum 31. Januar 1935 zu betrachten sei. Wir sind Ihnen verbunden, wenn Sie uns die diesbezügliche Zustimmung der ungarischen Regierung umgehend telephonisch melden, damit wir hierseits sofort die notwendigen Anweisungen bezüglich der ungarischen Einfuhr in die Schweiz erlassen können.

Für die Zustellung einer Abschrift Ihrer Note an das ungarische Aussenministerium sprechen wir Ihnen jetzt schon unsern Dank aus.

Wir möchten nicht verfehlen, Ihnen bei dieser Gelegenheit auch noch den Empfang Ihrer Schreiben vom 15., 18. und 19. Oktober zu bestätigen und Ihnen für Ihre bezüglichen Mitteilungen verbindlich zu danken.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

PS.

Wir glauben, Ihre Demarche am einfachsten gestalten zu können, wenn wir auf Grund der hiesigen Besprechungen Ihnen einen Entwurf für die Note an das Ungarische Aussenministerium übergeben, den Sie sodann als Original weiterleiten wollen.

1 Beilage.